Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei Pähl

Aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt die Gemeinde Pähl folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung und für jedermann nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zugänglich.

§ 2 Geltungsbereich, Benutzung

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Bücher und Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Bücherei zu benutzen.
- (2) Die Leitung der Bücherei kann für die Benutzung einzelner Räume und Gegenstände besondere Bestimmungen erlassen.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden ortsüblich, sowie ergänzend dazu durch Anschlag am Eingang zur Bücherei bekannt gemacht. An Feiertagen ist die Bücherei geschlossen.

§ 4 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich, unter Vorlage seines Personalausweises, an. Die Leitung der Bücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter nimmt vom Inhalt dieser Benutzungssatzung sowie der entsprechenden Gebührensatzung bei der Anmeldung Kenntnis. Die Satzungen liegen bei der Anmeldetheke auf.

§ 5 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Leihfrist für Bücher und Medien beträgt vier Wochen, für DVD's und Zeitschriften (aktuelles Heft) eine Woche. Maßgebend ist dabei das von der Leitung der Bücherei vermerkte Datum auf der Fristkarte. In Ausnahmefällen kann die Leihfrist gesondert festgesetzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf, auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen, verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Bücher und Medien vorzuzeigen.

- (3) Ausgeliehene Bücher und Medien können vorbestellt werden.
- (4) Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Bücher und Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 6 Behandlung der entliehenen Bücher und Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Unterstreichungen und Eintragungen gelten als Beschädigung.
- (2) Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenden Medien zu überprüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich zu melden.
- (3) Der Verlust entliehener Bücher und Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig. In diesem Fall hat der Benutzer der Bücherei, bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, die Aufwendungen für die Wiederbeschaffung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 7 Einziehung

Vier Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Bücher und Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 8 Hausordnung

- (1) Jeder Benutzer erkennt die von der Gemeinde erlassene Hausordnung gemäß den nachfolgenden Absätzen an.
- (2) In den Büchereiräumen ist auf Ruhe zu achten. Jeder hat sich so zu verhalten, dass er keinen anderen Benutzer stört.
- (3) Rauchen, Essen und Trinken ist in allen Büchereiräumen nicht gestattet.
- (4) Die Anweisungen der Leitung der Bücherei sind für alle Benutzer verbindlich.
- (5) Eine Entnahme von Büchern ohne Registrierung bei der Leitung der Bücherei ist nicht statthaft und muss als Diebstahl geahndet werden.

§ 9 Ausschluss

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bücherei auf Zeit oder bei besonders schweren Verstößen auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Pähl, 22.10.2015

Werner Grünbauer Erster Bürgermeister